



Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren – Erläuterungen

Bern, 17.06.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Allgemeines	3
3.	Gesetzliche Grundlage	4
4.	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	4
5.	Repräsentativität	5
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
7.	Auswirkungen	15
7.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Bund und die Kantone	15
7.2	Wirtschaftliche Auswirkungen	16
7.2.1	Auswirkungen auf die verschiedenen Marktsegmente	16
7.2.2	Dynamik im Uhrenmarkt	16

1. Einleitung

Die Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (nachfolgend: «Swiss made»-Verordnung für Uhren, [SMV]) regelt den Gebrauch der Herkunftsangabe «Schweiz» für Uhren.¹ Die Herkunftsangabe «Schweiz» bzw. «Swiss made» steht für Qualität, technische Innovation sowie Präzision und ist daher für eine Uhr ein wichtiges Prädikat. Konsumentinnen und Konsumenten sind bereit, für eine Schweizer Uhr mehr Geld auszugeben als für eine Uhr anderer Herkunft. Der «Swissness»-Bonus kann allgemein bis zu 20 Prozent, bei gewissen mechanischen Uhren sogar bis zu 50 Prozent des Verkaufspreises ausmachen.² Hierbei handelt es sich um Mittelwerte. Innerhalb des gleichen Marktsegments bewerten die Konsumentinnen und Konsumenten diesen Mehrwert je nach Herkunft unterschiedlich. Japanische Konsumentinnen und Konsumenten sind beispielsweise bei Quarzuhren aus Stahl mit der Angabe «Swiss made» bereit, über 100% mehr zu bezahlen als für eine Uhr ohne schweizerische Herkunftsangabe, während südkoreanische Konsumentinnen und Konsumenten für Uhren mit der Angabe «Swiss made» im Durchschnitt nur bereit sind, einen Aufschlag von unter 10% zu bezahlen.³ Gleichzeitig erwarten die Konsumentinnen und Konsumenten, dass eine als «Swiss made» angepriesene Uhr einen starken Bezug zur Schweiz hat. Wo Gewinne erzielt werden können, sind auch Trittbrettfahrer nicht weit. Diese gefährden den guten Ruf von Schweizer Uhren und damit auch den Produktionsstandort Schweiz. Die Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren will dieser Gefahr entgegenwirken und die Bezeichnung «Schweiz» bzw. «Swiss made» für Uhren und Uhrwerke stärken.

Die in der neuen «Swissness»-Gesetzgebung vorgesehenen Kriterien für Industrieprodukte gelten auch für Uhren und Uhrwerke.⁴ Damit die «Swiss made»-Verordnung für Uhren diesen Vorgaben entspricht, wird sie entsprechend angepasst.

2. Allgemeines

Die Teilrevision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren präzisiert folgende Punkte:

- Der Uhrenbegriff umfasst auch Smartwatches⁵.

¹ Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren vom 23. Dezember 1971, SR **232.119**.

² Das belegen verschiedene Studien namentlich der Universität St. Gallen und der ETH Zürich: STEPHAN FEIGE/BENITA BROCKDORFF/KARSTEN SAUSEN/PETER MATHIAS FISCHER/URS JAERMANN/SVEN REINECKE, *Swissness Worldwide - Internationale Studie zur Wahrnehmung der Marke Schweiz*, Studie Universität St. Gallen et al. 2008; CONRADIN BOLLIGER, *Produktherkunft Schweiz: Schweizer Inlandkonsumenten und ihre Assoziationen mit und Präferenzen für heimische Agrarerzeugnisse*, Tagungsband der 18. Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie, 2008; Artikel auf „Handelszeitung online“ vom 02.12.2009.

³ *Swissness Worldwide*, htp St.Gallen (Hrsg.) /Jung von Matt (Zus.-Arb.), 2013, S. 49.

⁴ Die «Swissness»-Gesetzgebung besteht aus der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (MSchG; SR **232.11**; Amtliche Sammlung (AS) **2015** 3631) sowie des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931 (WSchG; SR **232.21**; AS **2015** 3679). Für Industrieprodukte ist zudem die Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 massgebend (MSchV; SR **232.111**; AS **2015** 3649).

⁵ Eine Smartwatch ist eine Armbanduhr, die zusätzlich über Sensoren, Aktuatoren (z.B. Vibrationsmotor) sowie Computerfunktionalität und -konnektivität verfügt. Sie kann neben der Uhrzeit weitere Informationen darstellen und lässt sich meist über zusätzliche Programme vom Anwender individuell mit neuen Funktionen aufrüsten.

- Für die Definition einer Schweizer Uhr wird neu auf die Uhr als Ganzes (das Endprodukt) abgestellt: Mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten dieser Uhr müssen in der Schweiz anfallen. Das entspricht den allgemeinen «Swissness»-Kriterien für Industrieprodukte (Art. 48c Abs. 1 des Markenschutzgesetzes [MSchG]⁶). Bisher wurde für die Kosten einer Schweizer Uhr einzig auf das Uhrwerk abgestellt.
- Das Uhrwerk spielt aber weiterhin eine bedeutende Rolle. Bestandteile aus schweizerischer Fabrikation müssen wie bisher mindestens 50 Prozent des Werts eines Uhrwerks ausmachen. Zudem gilt auch für das Uhrwerk, dass mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen müssen.
- Gestützt auf Art. 48 Abs. 2 MSchG wird klargestellt, dass die technische Entwicklung einer Uhr oder eines Uhrwerks in der Schweiz stattfinden muss. Wie die in der aktuellen Verordnung enthaltenen Anforderungen (Zusammensetzen und Einschalen des Uhrwerks in der Schweiz sowie Endkontrolle der Uhr bzw. des Uhrwerks in der Schweiz) hängt dieses Erfordernis nicht von den neuen, durch die «Swissness»-Gesetzgebung eingeführten Kriterien ab. Für das Erfordernis der technischen Entwicklung in der Schweiz ist ein späteres Inkrafttreten vorgesehen.
- Schliesslich wird definiert, was unter dem Zusammensetzen des Uhrwerks (in der Schweiz) zu verstehen ist.

Die Bestimmungen der Markenschutzverordnung⁷ gelten auch für Uhren und Uhrwerke, wenn die «Swiss made»-Verordnung für Uhren keine besondere Regelung enthält.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Teilrevision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren durch den Bundesrat stützt sich auf folgende Delegationsnorm:

Artikel 50 Absatz 2 MSchG sieht vor, dass der Bundesrat, insbesondere auf Antrag und Vorentwurf einer Branche, die Voraussetzungen näher umschreiben kann, unter denen eine schweizerische Herkunftsangabe für bestimmte Waren (vorliegend Uhren und Uhrenbestandteile) gebraucht werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die Erarbeitung neuer Branchenverordnungen, sondern auch auf die Revision der bereits bestehenden «Swiss made»-Verordnung für Uhren.

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Der Bundesrat hat die Frage der Vereinbarkeit der neuen «Swissness»-Kriterien mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz bereits im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft zur «Swissness»-Gesetzgebung⁸ detailliert geprüft. Er ist zum Schluss gekommen, dass die später

⁶ Fn. 4.

⁷ Fn. 4.

⁸ Botschaft zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 18. November 2009 (nachfolgend: ««Swissness»-Botschaft»), BBl 2009 8533 8671 ff.

vom Parlament verabschiedeten «Swissness»-Gesetzesregeln mit diesen Verpflichtungen, insbesondere mit dem Freihandelsabkommen CH-EU von 1972⁹, mit dem Uhrenabkommen CH-EU von 1967¹⁰ und mit dem Ergänzenden Uhrenabkommen CH-EU von 1972¹¹, vereinbar sind.¹²

Die revidierte «Swiss made»-Verordnung für Uhren entspricht den gesetzlichen «Swissness»-Mindestanforderungen. So wird in Übereinstimmung mit der allgemeinen Regelung für Industrieprodukte (Art. 48c Abs. 1 MSchG) namentlich vorgesehen, dass sowohl eine Uhr als auch ein Uhrwerk zu mindestens 60 Prozent in der Schweiz hergestellt werden müssen. Auf die Einführung eines ursprünglich vom Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH vorgeschlagenen 80 Prozent-Kriteriums für mechanische Uhren wird verzichtet. Die Mindestanforderung eines Kostenanteils von 60 Prozent ist mit dem Ergänzenden Uhrenabkommen zwischen der Schweiz und der EU¹³ vereinbar. Das Ergänzende Uhrenabkommen bezieht sich auf das Werk einer Uhr: Es sieht vor, dass mindestens 50 Prozent des Werts aller Bestandteile eines Uhrwerks aus schweizerischer Fabrikation stammen müssen.¹⁴ Die Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren hat insofern keine Änderung der Bestimmung betreffend das Uhrwerk (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SMV) zur Folge und schränkt somit den Anwendungsbereich des Ergänzenden Uhrenabkommens nicht ein.

Aus Transparenzgründen und um Missverständnissen vorzubeugen wird ein Vorbehalt zugunsten des Ergänzenden Uhrenabkommens aufgenommen (vgl. Art. 2 Abs. 3). Dieser Vorbehalt hat rein deklaratorischen Charakter.

Die revidierte «Swiss made»-Verordnung für Uhren ist deshalb mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Es ist vorgesehen, dass die Verordnung zusammen mit der neuen «Swissness»-Gesetzgebung der Welthandelsorganisation WTO entsprechend notifiziert wird.

5. Repräsentativität

Das Instrument der Branchenverordnung darf nicht für Partikularinteressen eines Teils einer Branche missbraucht werden. Der dem Bundesrat vorgelegte Vorentwurf für eine solche Verordnung muss vielmehr von einem repräsentativen Teil der Branchenunternehmen unterstützt werden.¹⁵ Die Repräsentativität kann nicht nach allgemein-abstrakten Kriterien bestimmt werden, sondern beurteilt sich nach der konkreten Branchenkonstellation.

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH, ein Verein mit Sitz in Biel/Bienne, ist repräsentative Vertreterin der Schweizer Uhrenbranche: Mit seinen rund 500 Mitgliedern ist die FH die Dachorganisation der Schweizerischen Uhrenindustrie. Sie vertritt die überwiegende Mehrheit

⁹ Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, SR **0.632.401**.

¹⁰ Abkommen vom 30. Juni 1967 betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, SR **0.632.290.13**.

¹¹ Ergänzendes Abkommen vom 20. Juli 1972 zum «Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten», SR **0.632.290.131** (nachfolgend: «Ergänzendes Uhrenabkommen»).

¹² «Swissness»-Botschaft, BBI **2009** 8533 8671 ff.

¹³ Vgl. Fn. 11.

¹⁴ Vgl. Artikel 2 Ergänzendes Uhrenabkommen.

¹⁵ «Swissness»-Botschaft, BBI **2009** 8533 8601, Ziffer 2.1.2.4.

der in der Branche effektiv tätigen Unternehmen, die aktiv Uhren oder Uhrenbestandteile produzieren und vermarkten. Dazu zählen Uhrenkonzerne, unabhängige Marken und Zulieferer. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stellen den grössten Teil der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der FH erzielen mehr als 90 Prozent des Umsatzes und vertreten über 90 Prozent der Beschäftigten der Branche. Zudem arbeitet die FH eng mit den schweizerischen und ausländischen Behörden zusammen, um die Rahmenbedingungen für eine harmonische Geschäftsentwicklung zu fördern. Dies gilt insbesondere für bilaterale Verhandlungen über Freihandelsabkommen oder multilaterale Verhandlungen (WTO; Doha-Runde). Auch innerhalb der gemischten bilateralen Wirtschaftskommissionen (EU, Russische Föderation, Brasilien, China, Indien etc.) vertritt die FH für die Schweiz die Interessen der Branche. Ausserdem fungiert sie als direkter Ansprechpartner der europäischen Delegation innerhalb des Ständigen Ausschusses der Europäischen Uhrenindustrie¹⁶. Schliesslich ist die FH die einzige Anlaufstelle für die Schweizerische Normenvereinigung (SNV) innerhalb der Uhrenindustrie und interveniert in Fragen des Markenschutzes und der Herkunftsangaben direkt und weltweit zu Gunsten des Labels «Swiss made» und anderer geschützter Angaben. Die FH ist folglich repräsentativ für die Schweizer Uhrenbranche.

Die Schutzfunktion der Repräsentativität wird ergänzt durch die vor dem Erlass einer Branchenverordnung zwingend durchzuführende Anhörung der beteiligten Kantone, der interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie der Konsumentenorganisationen (Art. 50 Abs. 3 MSchG). Diese Anhörung wurde Ende 2015 in Form einer Vernehmlassung durchgeführt, um sicherzustellen, dass sich alle relevanten Kreise zum Verordnungsentwurf äussern konnten. Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass eine klare Mehrheit der Stellungnehmenden die vorgeschlagenen Änderungen unterstützt.

Abgesehen davon ist die «Swiss made»-Verordnung für Uhren eine Verordnung des Bundesrates (und nicht eine der FH). Der Bundesrat ist in deren Gestaltung frei und stellt seine eigenen Erwägungen an. Er hat den Vorentwurf der FH mehrfach überarbeitet, ergänzt und entscheidend abgeändert. So musste die FH beispielsweise von einem ihrer Kernanliegen, der Einführung eines 80%-Herstellungskriteriums für mechanische Uhren, absehen.

Das Institut der Branchenverordnung ermöglicht es, den Besonderheiten einer Branche mit präziseren Regeln zum Gebrauch einer schweizerischen Herkunftsangabe Rechnung zu tragen (Art. 50 Abs. 2 MSchG). Der Bundesrat kann in eine solche Verordnung auch strengere Anforderungen aufnehmen, als das Gesetz vorgibt¹⁷. Artikel 48 Absatz 2 MSchG behält für alle Warenkategorien zusätzliche, zu den allgemein geltenden Kriterien hinzukommende Anforderungen vor, also beispielsweise auch im Hinblick auf das 60%-Herstellungskostenkriterium gemäss Art. 48c MSchG.

¹⁶ Ständiger Ausschuss der Europäischen Uhrenindustrie CPHE.

¹⁷ Vgl. dazu auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Favre vom 21.8.2013 (13.3584) betreffend «Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Swissness».

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 *Uhrenbegriff*

Absatz 1:

Buchstabe a: Die Begriffsdefinition ist weit gefasst; sie umfasst beispielsweise auch Smartwatches¹⁸, sofern diese im Wesentlichen auch der Zeitmessung dienen. Smartwatches werden gleich behandelt wie herkömmliche Uhren und unterstehen hinsichtlich «Swiss made» den Regeln der vorliegenden Verordnung. Es ist vorstellbar, dass solche Geräte künftig mit so vielen weiteren Funktionen ausgestattet werden, dass sie nicht mehr im Wesentlichen auch als Zeitmessinstrumente empfunden werden. Ob dies der Fall ist, wird die Gerichtspraxis im Einzelfall bestimmen müssen.

Um aber nicht jedes Gerät einzuschliessen, das (auch) die Zeit misst, fallen nur solche Zeitmessgeräte unter die Definition nach Abs. 1 Bst. a, welche zum Tragen am Handgelenk bestimmt sind.

Buchstabe b: Auch Zeitmessinstrumente, die nicht zum Tragen am Handgelenk bestimmt sind, fallen unter den Uhrenbegriff, sofern sie kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllen: Ihre Hauptfunktion ist die Zeitmessung und die Abmessungen ihrer Werke gehen nicht über bestimmte Masse hinaus. Diese Maximalabmessungen des Uhrwerks werden den tatsächlichen Marktverhältnissen angepasst.

Aufgrund dieser Begriffsbestimmung sind Smartphones, iPods sowie mit einer Zeitwiedergabe versehene Schreibgeräte, Messer oder MP3-Player keine Uhren, wohl aber kleine Wecker, kleine Schreibtischuhren oder Taschenuhren.

Absatz 3: Ein Armband ist ein auswechselbares Accessoire, das nach der Herstellung einer Uhr nicht zwingend daran befestigt wird. So werden Uhren oft ohne Armband exportiert. Zudem fallen auch Zeitmessinstrumente ohne Armband unter den Uhrenbegriff (wie beispielsweise Taschenuhren, Clip-Uhren oder Wecker). Eine Vorrichtung, die das Tragen der Zeitmessinstrumente ermöglicht, fällt demzufolge nicht unter den Uhrenbegriff. Entsprechend gehören das Armband (sowie seine Schliessvorrichtung), das Kettchen von Taschenuhren und das Befestigungssystem von Clip-Uhren nicht zum Geltungsbereich des Uhrenbegriffs im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 1a *Definition der Schweizer Uhr*

Buchstabe a: Nach Artikel 48 Absatz 2 MSchG kann zusätzlich die Erfüllung weiterer Anforderungen verlangt werden, namentlich die Einhaltung vorgeschriebener Herstellungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen. Mit dieser Bestimmung, die auf qualifizierte Herkunftsangaben abzielt, können weitere Kriterien zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien von Artikel 48a bis 48c MSchG berücksichtigt werden.¹⁹ Die korrekte Verwendung einer Herkunftsangabe, für die zusätzliche Anforderungen vorgesehen sind, setzt voraus, dass diese selbst dann einzuhalten sind, wenn sie von der Erwartung der Konsumentinnen und Konsumenten abweichen.²⁰ Der Bundesrat

¹⁸ Fn. 5.

¹⁹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie und die Ergänzung des Markenschutzgesetzes vom 2. Oktober 1970, BBI 1970 II 697 735; Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 21. November 1990, BBI 1991 I 1 40; «Swissness»-Botschaft, BBI 2009 8533 8585.

²⁰ Noth/Bühler/Thouvenin - Simon Holzer, Artikel 48 MSchG N33.

kann per Verordnung zusätzliche Anforderungen im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 MSchG (Art. 50 Abs. 1 und 2 MSchG) festlegen.

Der Bundesrat betonte in seiner Botschaft über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie und die Ergänzung des Markenschutzgesetzes vom 2. Oktober 1970: ««Made in Switzerland» bedeutet für eine Uhr nicht nur, dass sie in der Schweiz hergestellt wurde, sondern sie besagt auch, dass sie in der Schweiz hergestellt wurde, wie man sie in der Schweiz herzustellen gewohnt ist.»²¹

Die Verordnung enthält bereits in ihrer aktuellen Fassung zusätzliche Anforderungen, die der Art und Weise entsprechen, wie man in der Schweiz Uhren herzustellen gewohnt ist. Nach Artikel 1a ist eine Uhr als Schweizer Uhr anzusehen, wenn ihr Werk schweizerisch ist, ihr Werk in der Schweiz eingeschalt wird und der Hersteller ihre Endkontrolle in der Schweiz durchführt.

Die Herstellungsweise von Uhren hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert, und die technische Entwicklung – insbesondere von nicht rein mechanischen Uhren – hat im Rahmen der Herstellung und Entstehung von Uhren und Uhrwerken eine erhebliche Bedeutung erhalten.

Obwohl das Erfordernis der technischen Entwicklung in der Schweiz von der Branche seit Langem anerkannt ist, wurde es nie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bestätigt. Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit wird nun mit der Aufnahme dieser Anforderung in die Verordnung beseitigt.

Die technische Entwicklung ermöglicht die Überführung des Pflichtenhefts in die konkrete Materialisierung eines realisierbaren Produkts, das diesem Pflichtenheft entspricht. Sie besteht aus zwei Etappen: Konstruktion und Prototypenbau. Die Konstruktion ist diejenige Phase, in der die Bestandteile in der Regel mit einem CAD²²-Werkzeug entwickelt und konstruiert werden. Während dieser Etappe optimiert der Hersteller die Bestandteile (Geometrie, Material, Abmessungen, theoretische Leistung, Zuverlässigkeit usw.), um sie anschliessend beim Prototypenbau zu testen. Der Prototypenbau ermöglicht schliesslich die Abnahme der technischen Konstruktion. Die technische Entwicklung ist bei Uhren ein wichtiger Teil der Forschung und Entwicklung (F&E). Technische Entwicklung bezieht sich ausschliesslich auf die technischen Aspekte, nicht auf rein ästhetische. Die Arbeiten am Design einer Uhr sind somit keine technische Entwicklung.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits fertig entwickelte Uhren müssen diese Schritte in der Schweiz nicht erneut ausgeführt werden (anders für Uhrwerke, vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Bei Smartwatches muss das Modul, welches die eigentliche Zeitmessung vornimmt, in der Schweiz entwickelt werden. Die Verbindung zwischen Smartwatch und Smartphone kann aber über ein ausländisches Betriebssystem stattfinden, da damit keine Zeitmessfunktion ausgeführt wird.

Das Erfordernis der technischen Entwicklung bezieht sich auf die Uhr als Ganzes und – mit Ausnahme des Uhrwerks (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a) – nicht auf einzelne Bestandteile der Uhr. Diese können im Ausland technisch entwickelt werden, sofern nicht Bestandteile betroffen sind, die in Artikel 1a Buchstabe a Ziffer 2 explizit genannt werden. Gemäss dieser Bestimmung müssen bei

²¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie und die Ergänzung des Markenschutzgesetzes vom 2. Oktober 1970, BBl 1970 II 697 738.

²² Unter CAD (von engl. computer-aided design, zu Deutsch «rechnerunterstütztes Konstruieren») wird das Konstruieren eines Produkts mittels EDV verstanden.

nicht-ausschliesslich mechanischen Uhren auch die gedruckten Schaltungen, die Anzeige sowie die Software in der Schweiz konzipiert werden.

Buchstabe d: Die Anforderung, dass mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen müssen, wird von der neuen «Swissness»-Gesetzgebung vorgegeben (Art. 48c Abs. 1 MSchG). Die Verordnung wiederholt diese Vorgabe.

Artikel 2 *Definition des schweizerischen Uhrwerks*

Absatz 1:

Buchstabe a: Die technische Entwicklung des Uhrwerks wird gleich definiert wie diejenige der Uhr (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 1a Bst. a oben).

Anders als bei Uhren muss für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits fertig entwickelte Uhrwerke die technische Entwicklung in der Schweiz erneut ausgeführt werden. Diese unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, weil Uhrwerke über einen sehr langen Lebenszyklus (20 bis 30 Jahre) verfügen. Wenn bei derart langlebigen Uhrwerken die technische Entwicklung ab dem 1. Januar 2019 nicht erneut ausgeführt werden müsste, würde diese Anforderung ihrer Tragweite beraubt.

Buchstabe b^{bis}: Damit ein Uhrwerk als schweizerisch gilt, müssen gemäss geltender SMV (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) die Bestandteile aus schweizerischer Fabrikation mindestens 50 Prozent des Werts ausmachen. Dieser 50-Prozent-Wertanteil wird von der Revision nicht berührt. Die Vorgabe besteht folglich selbstständig neben dem von Artikel 48c MSchG i.V.m. Artikel 52e ff. MSchV geforderten 60-Prozent-Herstellungskostenanteil, der neu in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} aufgenommen wird.

Die Koexistenz der beiden Erfordernisse hat zur Folge, dass die Ausnahme von Artikel 48c Absatz 3 Buchstabe b MSchG (Nichtanrechnung von Kosten in der Schweiz ungenügend verfügbarer Rohstoffe) für die Berechnung des 50 Prozent-Wertanteils nicht Anwendung findet, wohl aber für das 60 Prozent-Herstellungskosten-Kriterium von Artikel 1a Buchstabe d SMV und – soweit das Uhrwerk als solches in Verkehr gebracht wird – Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} SMV.

Absatz 2:

In diesem Absatz wird näher ausgeführt, wie der Wertanteil der Bestandteile im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c SMV berechnet wird. Die Bedingung von 50 Prozent des Werts der Bestandteile ergibt sich aus dem Ergänzenden Uhrenabkommen, nicht aus den neuen Anforderungen von Artikel 48c Absatz 1 MSchG. Ferner unterscheidet sich auch die Berechnungsgrundlage für das Kriterium von 60 Prozent nach Artikel 48c Absatz 1 MSchG von derjenigen für den Wert von 50 Prozent nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c SMV (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b^{bis} oben). Folglich sind die Ausnahmen von Artikel 48c Absatz 3 Buchstabe a und b MSchG sowie die Möglichkeit von Artikel 52k MSchV nicht auf die Berechnung des Wertanteils der Bestandteile anwendbar.

Buchstabe a: Diese Bestimmung wird aufgehoben. Das Zifferblatt und die Zeiger gehören gewöhnlich nicht zum Uhrwerk. Letzteres gelangt vielmehr ohne Zifferblatt und ohne Zeiger in den Handel. Zifferblatt und Zeiger werden in der Regel nicht vom Uhrwerk-, sondern vom Uhrenhersteller angebracht. Es gibt daher keinen Grund, sie bei der Berechnung des Werts des Uhrwerks zu berücksichtigen.

Buchstabe a^{bis}: Bei Uhren mit elektrooptischer Anzeige oder mit Solarmodul kann das Zifferblatt hingegen Teil des Uhrwerks sein, sofern es eine elektronische Funktion erfüllt (Energiespeicherung). Entsprechend werden in diesem Fall die Zifferblattkosten berücksichtigt.

Buchstabe c: Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b (unverändert) können Kosten des Zusammensetzens eines Uhrwerks dann mitberücksichtigt werden, wenn die durch eine enge industrielle Zusammenarbeit bedingte gleichwertige Qualität der ausländischen Bestandteile mit den schweizerischen Bestandteilen auf dem Wege eines staatsvertraglich vorgesehenen Bestätigungsverfahrens gewährleistet ist. Dieses Bestätigungsverfahren macht aus den Bestandteilen, die aus dem Ausland kommen, keine «schweizerischen» Teile; es erlaubt aber, die Berechnung des schweizerischen Wertanteils von 50 % weiter zu fassen, indem die Kosten des Zusammensetzens mitberücksichtigt werden können.

Der mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b geschaffene Mechanismus setzt voraus, dass die Kosten des Zusammensetzens nur bis zur Höhe des Gesamtwerts der Bestandteile mit Zertifizierungsverfahren berücksichtigt werden können. Die Berücksichtigung der Kosten des Zusammensetzens in einer über dem Wert der als gleichwertig anerkannten Bestandteile liegenden Höhe mit dem Ziel, (dritt-)ausländische Bestandteile (ohne eine solche Anerkennung) in ein Schweizer Uhrwerk einzubauen, würde dem Zweck von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b widersprechen und wäre daher missbräuchlich (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Dieser Grundsatz wird mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c verankert.

Absatz 3: Die Bestimmung ist rein deklaratorisch. Aufgrund des Vorrangs des internationalen Rechts gehen die Bestimmungen des Ergänzenden Uhrenabkommens denjenigen der «Swiss made»- Verordnung für Uhren vor.

Artikel 2a *Definition des schweizerischen Bestandteils*

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c SMV müssen gewisse Bestandteile des Uhrwerks aus schweizerischer Fabrikation stammen. Die neu eingefügte Bestimmung definiert, wann ein Bestandteil als «schweizerisch» angesehen wird. Die Definition leitet sich von derjenigen des Uhrwerks in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und b^{bis} SMV ab.

Buchstabe a: Ein Uhrenbestandteil muss vom Hersteller in der Schweiz kontrolliert worden sein, damit er als schweizerischer Bestandteil gilt (vgl. auch Art. 1a Bst. c und Art. 2 Abs. 1 Bst. b SMV). Die Kontrolle ist eine branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung gemäss Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe c MSchG, deren Kosten bei der Berechnung des 60 Prozent-Herstellungskriteriums mitberücksichtigt werden können.

Buchstabe b: Das 60 Prozent-Herstellungskriterium wird gemäss Artikel 48c Absatz 1 MSchG für alle industriellen Produkte verlangt. Dieser Mindestprozentsatz wird in die Verordnung übernommen.

Die Anrechnung der Bestandteile an das Endprodukt richtet sich nach der revidierten Markenschutzverordnung (vgl. Art. 52i MSchV «Berücksichtigung der Materialkosten»²³).

²³ Vgl. Erläuterungen vom 2. September 2015 zur Markenschutzverordnung, S. 19 (nachfolgend: „MSchV-Erläuterungen“): https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/Swissness/d/swissness_verordnungen_d/MSchV_Erlaeuterungen_DE.pdf.

Artikel 2b

Definition des Zusammensetzens in der Schweiz

Erstmals wird in der «Swiss made»-Verordnung für Uhren das Zusammensetzen des Uhrwerks in der Schweiz definiert. Aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} SMV könnte abgeleitet werden, dass alle Teile des Uhrwerks in der Schweiz zusammengesetzt werden müssen. Eine solche Auslegung wäre jedoch angesichts der branchenüblichen Gepflogenheiten und der Beschaffung, insbesondere im Quarzbereich, unrealistisch. Dennoch postuliert der neue Artikel 2b Absatz 1 als Grundsatz, dass als «Zusammensetzen des Uhrwerks» das Zusammensetzen aller Bestandteile gilt, ohne dass sie Gegenstand einer Vormontage gewesen sind. So wird sichergestellt, dass Endmontage in der Schweiz stattfindet, da dieser Schritt wesentlich ist und dem Uhrwerk sein Aussehen und seine Eigenschaften verleiht.

In einem gewissen Umfang dürfen jedoch Vormontagen von Bestandteilen im Ausland vorgenommen werden. Dies entspricht der ökonomischen Realität sowie der heutigen Praxis. Die Vormontage im Ausland ist ausschliesslich für die in Absatz 2 aufgezählten Bestandteile zulässig. Da in Uhrwerken mehrere Bestandteile zur Anwendung gelangen können, ist die Vormontage im Ausland nicht nur in Bezug auf die einzelnen, unter den Buchstaben a und b aufgeführten Bestandteile, sondern auch für mehrere Bestandteile dieses Typs zulässig.

Artikel 2c

Herstellungskosten

Gewisse Kostenkategorien können von der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen werden. Die Formulierung und der Aufbau der Bestimmung folgen Artikel 48c Absatz 3 MSchG.

Buchstaben c und d: Von der Berechnung der Herstellungskosten sind nur diejenigen Verpackungs- und Transportkosten ausgeschlossen, die nach Abschluss der Herstellung «für das fertige Produkt» anfallen. Dies entspricht der Regelung von Artikel 52h Absatz 3 MSchV, wonach Kosten, die während des Produktionsprozesses für allfällige Zwischenlagerungen oder Transporte anfallen, zu den Materialgemeinkosten zählen.

Buchstabe f: Die Kosten für die Batterie werden bei den Herstellungskosten ebenfalls nicht berücksichtigt. Quarzuhren sind mit austauschbaren Batterien ausgestattet. Die Batterie ist folglich ein austauschbares Element, das nicht zum Uhrwerk gehört. Letzteres wird denn auch ohne Batterie verkauft; gelegentlich wird auch die Uhr ohne Batterie geliefert. Je nach Lagerung ist es ausserdem möglich, dass die Batterie vor dem Verkauf noch gewechselt wird. Sie darf daher keinen Einfluss auf die Herkunft der Uhr oder des Uhrwerks haben.

Artikel 2d

In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien

Eine Branche kann gemäss Artikel 52k MSchV²⁴ Angaben veröffentlichen, ob und in welchem Mass Materialien in der Schweiz verfügbar bzw. eben nicht verfügbar sind (Positiv- oder Negativliste). Die Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit von Materialien in der Schweiz muss sich auf objektive Kriterien stützen.

Eine solche „Branchenliste“ ist nicht Bestandteil der „Swiss made“-Verordnung für Uhren und deshalb rechtlich nicht verbindlich. Sie schafft nur eine Vermutung, dass das entsprechende Material in nicht genügender Menge vorhanden ist. Diese Vermutung kann im Einzelfall widerlegt werden.²⁵ Wer diese Liste führen soll, hat die Uhrenbranche selbst festzulegen. Die FH erscheint

²⁴ Fn. 4.

²⁵ Vgl. MSchV-Erläuterungen (Fn. 23), S. 20, zu Artikel 52k.

aufgrund ihrer Funktion als Dachorganisation der schweizerischen Uhrenindustrie und mit Blick auf ihr Fachwissen als die hierfür geeignetste Stelle. Es ist klar, dass die Zweckmässigkeit einer Branchenliste stark von ihrer regelmässigen Aktualisierung abhängig ist. Zuständig für die Aktualisierung ist die Branche, die die Liste veröffentlicht. Ergänzend zu dieser Branchenliste ist auch eine internetbasierte Plattform denkbar, über die Bestandteile nachgefragt und entsprechende Angebote platziert werden können. Erfolgt auf eine solche Anfrage überhaupt kein Angebot, dürfte der nachgefragte Bestandteil in der Schweiz zum Anfragezeitpunkt nicht verfügbar sein.

Im Zusammenhang mit den Branchenlisten sind drei Fälle vorstellbar:

- i. Ein Bestandteil ist in der Schweiz objektiv nicht verfügbar. Er wird auf die Liste gesetzt, und die Hersteller dürfen vermuten, dass dieser Bestandteil aus der Berechnung ausgeschlossen werden kann.
- ii. Ein Bestandteil ist objektiv ungenügend verfügbar. Er wird im Verhältnis zu seiner Verfügbarkeit in der Schweiz auf die Liste gesetzt (z.B.: Bestandteil X in der Schweiz zu 30 Prozent verfügbar). Bei der Berechnung des *erforderlichen Mindestanteils* schweizerischer Herkunft ist es erlaubt, diesen Bestandteil nur zu 30 Prozent zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils (d.h. der Summe der in der Schweiz anfallenden Herstellungskosten) kann der Hersteller alle durch die Regelung zugelassenen Kosten berücksichtigen. Er ist nicht durch den Grad der Verfügbarkeit des Bestandteils X in der Schweiz beschränkt. Mit anderen Worten: Wenn ein Hersteller in grosser Menge über den Bestandteil X schweizerischer Herkunft verfügt, darf er ihn auch zu über 30 Prozent als schweizerisches Produkt berücksichtigen.
- iii. Ein Bestandteil ist in der Schweiz objektiv verfügbar, aber ein Hersteller kann ihn sich aus besonderen wirtschaftlichen Gründen nicht beschaffen. In diesem Fall darf der fragliche Bestandteil nicht auf der Liste stehen, weil er objektiv genügend verfügbar ist. Es handelt sich um eine wettbewerbsrechtliche Frage und nicht um eine Frage der Swissness-Regelung.

Die Objektivität, mit der die Verfügbarkeit von Materialien in der Schweiz geprüft wird, ist essentiell für die Qualität der Liste und langfristig das reibungslose Funktionieren des durch Artikel 2d in Verbindung mit Artikel 52k MSchV geschaffenen Systems. Ist ein Hersteller oder Produzent mit dem Entscheid über die Aufnahme eines bestimmten Materials in die Liste (oder über die Streichung von der Liste) nicht einverstanden, muss er eine Möglichkeit haben, dass sich unabhängige Dritte zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Materials äussern. Es soll ein paritätisch besetztes Panel bereitstehen, in welchem ein oder mehrere, vom betreffenden Hersteller und der Branche gewählte Experten einsitzen. Der Beizug von unabhängigen Dritten hat nur zum Zweck und zur Folge, die Objektivität der von der Branche über die Verfügbarkeit eines bestimmten Materials veröffentlichten Angaben zu erhöhen. Dies entspricht der Absicht von Artikel 52k MSchV: Einerseits sollen in erster Linie die Akteure der Branche, die über Fachwissen in diesem Bereich verfügen, gehört werden, und andererseits soll eine rasche Aktualisierung der Branchenlisten ermöglicht werden, da der Weg über einen gerichtlichen Entscheid grundsätzlich länger ist als der Beizug eines unabhängigen Dritten. Die von der Branche veröffentlichten Angaben zu den in der Schweiz verfügbaren oder nicht verfügbaren Materialmengen haben keinerlei rechtliche Tragweite ausser der Begründung einer Vermutung nach Artikel 52k MSchV – ungeachtet der

Frage, ob diese Angaben von einem unabhängigen Dritten überprüft wurden. Diese Vermutung kann im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens umgestossen werden, selbst wenn sie auf der Meinung eines unabhängigen Dritten gründet.

Artikel 3 *Voraussetzungen für die Benützung des Schweizer Namens und des Schweizerkreuzes*

Absatz 1: Neu wird präzisiert, dass auch die Verwendung des Schweizerkreuzes oder damit verwechselbarer Zeichen für nicht-schweizerische Uhren verboten ist.

Artikel 47 Absatz 3^{ter} MSchG sieht unter bestimmten Bedingungen den Gebrauch von Herkunftsangaben zu spezifischen Tätigkeiten vor, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen. Dies gilt für Angaben wie «Swiss design» (Ort, an dem das Design entworfen wurde).

Wenn die Kombination aus der Angabe «Schweiz» oder «Swiss» und der Erwähnung der Tätigkeit (z.B. «Design») als Angabe zur Herkunft der Ware als Ganzes wahrgenommen wird, müssen die Bedingungen von Artikel 48 ff. MSchG erfüllt sein²⁶. Die Frage der Wahrnehmung einer solchen Kombination durch die massgebenden Verkehrskreise entscheidet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls²⁷.

Im besonderen Fall des Uhrensektors stellen die Schweizer Herkunftsangabe und die damit verbundenen Qualitäts- und Zuverlässigkeitsgarantien seit Langem ein bedeutendes Verkaufsargument dar. In der bis am 31. Dezember 2016 gültigen Fassung der Verordnung wurde in Artikel 3 Absatz 1 klargestellt, dass die Erwähnung des Namens «Swiss» einen Verweis auf die schweizerische Herkunft der Uhr als Ganzes darstellt. So sind es die Konsumentinnen und Konsumenten seit mehreren Jahrzehnten gewohnt, dass jede Angabe, die den Namen «Schweiz» auf dem Zifferblatt oder der Rückseite einer Uhr enthält, auf die schweizerische Herkunft der Uhr als Ganzes hinweist.

Aufgrund der geringen Abmessungen des Zifferblatts und des Gehäuses von Armbanduhren sind im Übrigen die Möglichkeiten, eine Angabe zu einer spezifischen Aktivität im Sinne von Artikel 47 Absatz 3^{ter} MSchG anzubringen, sehr beschränkt und können sich nur schwer von der traditionellen «Swiss-Made»-Angabe unterscheiden, auf die sich die Konsumentinnen und Konsumenten als Garantie für die schweizerische Herkunft von Uhren verlassen.

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die massgebenden Verkehrskreise solche Angaben auf Armbanduhren als Verweis auf die Herkunft der Ware als Ganzes wahrnehmen.

Artikel 4 *Anbringen der Herkunftsbezeichnung
a. auf Uhrengehäusen*

Absatz 1: Auch ein Uhrengehäuse gilt unter anderem dann als schweizerisch, wenn dessen Herstellungskosten zu mindestens 60 Prozent in der Schweiz anfallen. Damit wird ein Zusammenhang mit Artikel 1a Buchstabe d und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} hergestellt. Das 60-Prozent-Herstellungskriterium entspricht den neuen «Swissness»-Gesetzesregeln.

²⁶ «Swissness»-Botschaft, BBI 2009 8533 8584-8585.

²⁷ «Swissness»-Botschaft, BBI 2009 8533 8584-8585.

Gleichzeitig ersetzt die Revision den Begriff «Drehen» durch «Bearbeiten». Damit wird der seit 1972 erfolgten Entwicklung der industriellen Prozesse Rechnung getragen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Absatz 1: Für Lagerbestände, die das Kriterium der technischen Entwicklung am 1. Januar 2019 nicht erfüllen, wird den Unternehmen eine zweijährige Aufbrauchfrist bis zum 31. Dezember 2020 gewährt, wie sie in Artikel 60a MSchV für Industrieprodukte bis zum 31. Dezember 2018 vorgesehen ist. Um zu vermeiden, dass die zweijährige Aufbrauchfrist (Art. 60a MSchV) um zwei Jahre verlängert wird, müssen solche vor dem 1. Januar 2019 hergestellte Uhren bzw. Uhrwerke die „Swissness“-Kriterien (Art. 48-48c MSchG) sowie die Vorschriften der revidierten „Swiss made“-Verordnung für Uhren erfüllen. Nur dann dürfen sie noch bis zum 31. Dezember 2020 erstmals in Verkehr gesetzt werden, obwohl sie das Erfordernis der technischen Entwicklung nicht erfüllen.

Absatz 2: Im Markenschutzgesetz ist ausdrücklich vorgesehen, dass Kosten für in der Schweiz nicht genügend verfügbare Materialien mittels Branchenverordnung von der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen werden können (Art. 48c Abs. 3 Bst. b MSchG).

Die Delegationsnorm, auf der diese Verordnung beruht (Art. 50 Abs. 2 MSchG) umfasst im Übrigen nicht nur die Möglichkeit, die gesetzlichen Kriterien näher zu umschreiben, sondern sie gegebenenfalls auch zu verschärfen.²⁸ Artikel 50 Absatz 2 MSchG erlaubt in beschränktem Mass eine Ergänzung der gesetzlichen Normen gemäss den besonderen Interessen einer Branche.

Die Uhrenindustrie ist bisher die einzige Branche, für die der Bundesrat in einer Verordnung die Bedingungen für den Gebrauch der Herkunftsangabe Schweiz näher umschrieben hat. Laut Verordnung gilt das 50-Prozent-Wertkriterium heute «nur» für das Uhrwerk (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c der geltenden Verordnung).

Weil gemäss geltender Rechtslage das 50-Prozent-Wertkriterium nur für das Uhrwerk gilt, können ausländische Halbfabrikate in eine Uhr eingebaut werden, ohne dass auf die Angabe «Swiss made» verzichtet werden muss. Aus diesem Grund halten die Unternehmen (vor allem im Tiefpreissegment) grosse Lagerbestände an ausländischen Komponenten.

Die über einen langen Zeitraum erfolgte Beschaffung im Ausland hat ferner zu einer geringen Nachfrage nach diesen Bestandteilen in der Schweiz geführt. Folglich bestehen in der Schweiz insbesondere für Uhrenschalen und Uhrengläser derzeit noch keine ausreichenden Produktionskapazitäten für alle Preissegmente. Gemäss Angaben der FH und der Interessensgemeinschaft «Swiss Made» (IG Swiss Made) sind Uhrenschalen und Uhrengläser derzeit in der Schweiz nicht genügend verfügbar.

Zur Berücksichtigung dieser besonderen Situation der Uhrenindustrie ist in der Verordnung eine Übergangsfrist vorgesehen, während der die Uhrenschalen und Uhrengläser aus der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen werden können. Dieser Ausschluss ist auf zwei Jahre, d.h. bis am 31. Dezember 2018, beschränkt und bezieht sich nur auf die am 31. Dezember 2016

²⁸ Vgl. dazu auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Favre Fn. 17.

im Lager der Hersteller befindlichen Uhrenschalen und Uhrengläser. Unter den Begriff Uhrenschalen fallen auch «Bestandteile von Uhrenschalen» und zu den ausgenommenen Uhrengläsern zählen alle Uhrenglasarten (wie z.B. Saphirgläser oder Mineralgläser). Die Kosten von nach dem 31. Dezember 2016 aus dem Ausland gelieferten Uhrenschalen und Uhrengläser können nicht von der Berechnung ausgeschlossen werden. Entscheidend ist, ob sich ein Bestandteil an diesem Datum im Lager des Herstellers befindet.

Dank dieser Übergangsfrist können die Hersteller ihre Lagerbestände an ausländischen Uhrenschalen und Uhrengläsern wirtschaftlich sinnvoll aufbrauchen, und die Branche kann eine ausreichende Produktion in der Schweiz aufbauen.

Inkrafttreten

Absätze 1: Die revidierte «Swiss made»-Verordnung für Uhren tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Der Entscheid des Bundesrates über das Inkrafttreten erfolgt voraussichtlich Mitte 2016. Die Unternehmen der Uhrenbranche haben somit ein halbes Jahr Zeit, sich auf die neuen Bestimmungen der revidierten «Swiss made»-Verordnung für Uhren einzustellen. Über die gesetzlichen Rahmenbedingungen – die neuen «Swissness»-Kriterien – wissen die Uhrenunternehmen indes schon länger Bescheid. So ist insbesondere das 60 Prozent-Herstellungskosten-Kriterium gemäss Artikel 48c MSchG bereits seit der Verabschiedung der «Swissness»-Vorlage durch das Parlament im Jahr 2013 bekannt. Die Uhrenbranche hat also fast vier Jahre Zeit, um ihre Produktionsprozesse an die neuen gesetzlichen Kriterien anzupassen. Zudem profitieren auch Uhren und Uhrwerke, die vor dem 1. Januar 2017 hergestellt worden sind, von der Lageraufbrauchsfrist für Industrieprodukte gemäss Artikel 60a MSchV: Sofern sie den Kriterien nach bisherigem Recht entsprechen, dürfen sie noch bis zum 31. Dezember 2018 erstmals in Verkehr gebracht werden.²⁹

Absatz 2: Das Erfordernis der technischen Entwicklung der Uhr bzw. des Uhrwerks in der Schweiz (Art. 1a Bst. a und 2 Abs. 1 Bst. a) basiert auf Artikel 48 Absatz 2 MSchG³⁰. Dieses Erfordernis geht über die gesetzlichen «Swissness»-Mindestvoraussetzungen hinaus. Aus diesem Grund muss es nicht zwingend zusammen mit der «Swissness»-Gesetzgebung in Kraft gesetzt werden. Damit den Unternehmen ausreichend Zeit bleibt, ihre Prozesse entsprechend anzupassen, tritt die Bestimmung erst am 1. Januar 2019 in Kraft.

7. Auswirkungen

7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Bund und die Kantone

Die Durchsetzung der «Swiss made»-Verordnung für Uhren ist Sache der FH. Dem Bund bzw. den Kantonen werden keine zusätzlichen Kontrollaufgaben zugewiesen. Die Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren hat demnach keine finanziellen oder personellen Konsequenzen für den Bund und die Kantone.

²⁹ Vgl. MSchV-Erläuterungen (Fn. 23), S.24, zu Art. 60a MSchV.

³⁰ Vgl. S. 7, Erläuterung zu Artikel 1a Buchstabe a.

7.2 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Schweizer Uhrenindustrie ist mit einem Umsatz von über 23 Milliarden Schweizer Franken im Jahr 2012 ein bedeutender Wirtschaftszweig und beschäftigt viele Arbeitnehmer entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Sie erzielt 95 Prozent ihres Umsatzes im Export.³¹

7.2.1 Auswirkungen auf die verschiedenen Marktsegmente

Die Uhrenbranche ist breit diversifiziert. Die Produkte im mittleren und tiefen Preissegment erzielen zwar nur rund 13% des Exportumsatzes, sind aber für mehr als 80% der Exportmenge verantwortlich. Das hohe Preissegment deckt den Rest des Exportmarktes ab. Auch wenn 2012 die Schweizer Uhrenindustrie lediglich Bestandteile im Wert von rund 10% der gesamten Exporte einfuhrte, ist davon auszugehen, dass dieses Import/Export-Verhältnis im mittleren und unteren Preissegment deutlich höher ist, denn insbesondere im Bereich der Quarzuhren erfolgt die Produktion der zugrundeliegenden Halbleiter-Chips häufig in Asien.³²

Auch wenn detaillierte Daten insbesondere zu Umsatz und Beschäftigung in den verschiedenen Preissegmenten sowie aufgeschlüsselt nach mechanischen Uhren, Quarzuhren und Smartwatches fehlen, ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen der «Swiss made»-Verordnung für Uhren für die meisten Hersteller im hohen Preissegment keine unmittelbaren Folgen haben, da deren Erzeugnisse bereits die meisten neuen Voraussetzungen für das Label „Swiss Made“ erfüllen dürften. Einige Uhren- und Uhrwerkhersteller werden im Hinblick auf das Inkrafttreten der Regeln des revidierten Markenschutzgesetzes Investitionen tätigen und/oder ihr Beschaffungswesen sowie die Berechnungsmethoden anpassen müssen, um den künftigen Anforderungen zu genügen. Inwieweit die Konkretisierung der allgemeinen Swissness-Regeln in der «Swiss made»-Verordnung für Uhren weitere Anpassungen notwendig machen, ist schwer abzuschätzen. Insbesondere sollen künftig sowohl die technische Entwicklung sowie das Zusammenetzen in der Schweiz erfolgen. Zudem wird das in der Swissness-Gesetzgebung festgeschriebene 60-Prozent-Herstellungskosten-Kriterium auch direkt auf das Uhrwerk angewandt. Dies kann insbesondere für Unternehmen ausserhalb des Hochpreissegments mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Schliesslich ist davon auszugehen, dass es Unternehmen geben wird, die künftig auf die Produktion von Uhren mit dem Label „Swiss made“ verzichten werden, da sich für sie die Umstellung nicht lohnt.

7.2.2 Dynamik im Uhrenmarkt

Die Uhrenindustrie macht in verschiedener Hinsicht strukturelle Veränderungen durch. Zum einen ist sie dabei, das in den 80er-Jahren künstlich geschaffene, faktische Monopol bei der Uhrwerkproduktion in den kommenden zehn Jahren zu überwinden. Es ist davon auszugehen, dass sich diverse kleinere Hersteller zusammenschliessen und gemeinsam eine Uhrwerksproduktion aufbauen. Zudem kündigt sich mit dem Aufkommen von sogenannten Smartwatches ein grosser Wandel im Uhrenmarkt an. 2015 hat Apple mit 8.8 Millionen verkauften Apple Watches bereits Rolex als umsatzstärksten Uhrenproduzenten eingeholt. Ende 2015 wurden weltweit zum ersten

³¹ Vgl. Die Lage der Uhrenindustrie 2014 – in der Schweiz und in der Welt, Fédération de l'industrie horlogère suisse, 2015.

³² Vgl. Schweizer Uhrenindustrie - Perspektiven und Herausforderungen, Credit Suisse, Swiss Issues Branchen, 2013.

Mal mehr Smartwatches als Schweizer Uhren ausgeliefert³³ und für 2016 wird gar mit 24 Millionen verkauften Apple Watches gerechnet.³⁴

Für die Uhren im tieferen Marktsegment ist dies eine Herausforderung. Jean-Claude Biver, Leiter des Uhrengeschäfts von LVMH, geht davon aus, dass Uhren bis zu einem Preis von zirka 1500 CHF von der elektronischen Konkurrenz bedroht sind.³⁵ Diverse Schweizer Uhrenproduzenten aus diesem Segment sind denn auch bereits mit ersten Smartwatches auf dem Markt (z.B. TAG Heuer oder Montblanc Meisterstück) oder überlegen sich einen Einstieg in diesen rasch wachsenden Markt. Auch ausländische Uhrenproduzenten wie bspw. die US-amerikanische Fossil-Gruppe sind bereits auf den Smartwatch-Zug aufgesprungen³⁶. Momentan ist aber noch nicht abschätzbar, inwieweit es beim Aufkommen von Smartwatches zu Substitutionen bestehender Uhrensegmente kommen wird oder ob es sich (wie bspw. bei Fitness-Trackern) eher um ergänzende (komplementäre) Produkte handelt. Projekte, bei denen mechanische Uhren mit einem intelligenten Armband kombiniert werden, zeigen beispielhaft die Vielfalt an möglichen Entwicklungen.³⁷

Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass die beschriebenen Veränderungen im Uhrenmarkt in der Preiskategorie bis 1'500 CHF so gross sein werden, dass sich die Mengen- und/oder Preiseffekte der neuen Regeln in der Uhrenverordnung kaum eindeutig beziffern lassen.

Unabhängig davon wie sich die Uhrenindustrie in der Schweiz künftig entwickeln wird, hat die Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren zum Ziel, den guten Ruf des Labels „Swiss Made“ vor dessen Verwässerung durch Trittbrettfahrer zu bewahren. Denn eine starke «Swiss made» Marke ist auch in Zukunft ein komparativer Vorteil für die hiesigen Uhrenhersteller.

³³ Strategy Analytics (2016): "Global Smartwatch Shipments overtake Swiss Watch Shipments in Q4 2015"

³⁴ NZZaS vom 24.01.2016.

³⁵ NZZaS vom 24.01.2016.

³⁶ NZZ vom 09.11.2015: <http://www.nzz.ch/wirtschaft/unternehmen/der-kampf-ums-handgelenk-1.18643911> (abgerufen 16.03.2016).

³⁷ NZZ vom 09.01.2015: <http://www.nzz.ch/lebensart/stil/montblanc-mit-smarter-uhr-1.18457074> (abgerufen 16.03.2016).